

# Bericht

## des Finanzausschusses

### **über den Beschluss des Nationalrates vom 18. November 2010 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz und das Bankwesengesetz geändert werden (Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 - FinStrG-Novelle 2010)**

Auf der Basis der mittels des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates bewirkten Änderungen des Finanzstrafgesetzes wird insbesondere folgenden Zielen Rechnung getragen:

- Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

Zu den Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung gehören die vereinfachte Erkenntnisausfertigung, die Erweiterung der Möglichkeiten zur Erlassung von Strafverfügungen ohne vorherige Einleitung in besonderen Fällen, die Möglichkeit einer objektiven Hausdurchsuchungsanordnung, die Schaffung eines Kontoauskunftsbescheides an Stelle der Rechtsmittelmöglichkeit gegen einen Einleitungsbescheid, die Anhebung der Zuständigkeitsgrenzen bei Spruchsenat und Gericht und die Erweiterung der Möglichkeit, von einer mündlichen Berufungsverhandlung abzusehen.

- Neue bzw. geänderte Tatbestände

Sanktionsdefizite im Bereich illegaler Tabakwarenproduktion werden durch eine entsprechende Regelung beseitigt. Durch strengere Strafdrohungen für bandenmäßige und gewalttätige Tatbegehung sowie durch die Normierung des neuen Tatbestandes „Abgabenbetrug“ finden Finanzvergehen bei Vorliegen bestimmter Qualifizierungen eine angemessene Sanktionierung.

- Vollzugsgerechtigkeit

Die Selbstanzeigeregelung wird u.a. im Hinblick auf eine tatsächliche Entrichtung der verkürzten Abgaben klarer gestaltet werden, da das Privileg der Strafaufhebung, das dem letztlich nicht zahlenden, weil in Insolvenz geratenen Selbstanzeiger gegenüber jenem, der sich redlich aber vergeblich um die Entrichtung der geschuldeten Abgaben bemüht, ungerechtfertigt erscheint. Vereinfacht wird die Selbstanzeige in Zukunft dadurch, dass hinsichtlich der Behörde, bei der diese eingebracht werden muss, eine größere Flexibilität geschaffen wird.

- Nachjustierung der Bestimmungen zum gerichtlichen Strafverfahren

Anpassungen an die Strafprozessreform werden durch die Ermöglichung der Zuständigkeitsübertragung an eine andere sachlich zuständige Finanzstrafbehörde I. Instanz, die Zulässigkeit der Einstellung des Vorverfahrens, wenn nicht die Gerichte zur Ahndung des Finanzvergehens zuständig sind, oder die Zulässigkeit von gekürzten Urteilsausfertigungen im Zusammenhang mit gerichtlich zu ahndenden Finanzvergehen vorgenommen.

- Hauptgesichtspunkte des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates für die Änderungen im Bankwesengesetz

Entsprechend der Änderung des Vortatenkatalogs zur Geldwäsche durch § 1 Abs. 3 FinStrG wird die behördliche Meldepflicht und das Beweisverwertungsverbot angepasst.

Der Finanzausschuss hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 30. November 2010 in Verhandlung genommen.

Berichterstatteerin im Ausschuss war Bundesrätin Inge **Posch-Gruska**.

An der Debatte beteiligten sich die Bundesräte Edgar **Mayer** und Dr. Angelika **Winzig**.

Zur Berichterstatteerin für das Plenum wurde Bundesrätin Inge **Posch-Gruska** gewählt.

Der Finanzausschuss stellt nach Beratung der Vorlage am 30. November 2010 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 2010 11 30

**Inge Posch-Gruska**

Berichterstatteerin

**Johann Kraml**

Vorsitzender